

Kreis-Blatt für den Overtaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Overtaunuskreises.

Nr. 109

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 27. August

1918

Bad Homburg v. d. H., den 22. Aug. 1918.

Betr. Maßnahmen gegen Wohnungsnot.

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, in denen Familien wegen Wohnungskündigung und Wohnungsnot sich ans Landratsamt um Hilfe wenden; die Betreffenden erklären, daß sie keine neue Wohnung bekommen könnten, obwohl solche in den Gemeinden vorhanden seien. Zumeist handelt es sich um bedürftige Familien mit Kindern.

Die Gemeindebehörden scheinen hiernach der Fürsorge zur Betämpfung der Wohnungsnot bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt und die Hilfesuchenden einfach an das Landratsamt verwiesen zu haben.

Ich muß daher daran erinnern, daß die Beseitigung eines Notstandes im Wohnungswesen eine der ernstesten Pflichten der Gemeinden ist. Es ist unbedingt nötig, daß in größeren Gemeinden eine Wohnungsvermittlungsstelle mit kommunalem Charakter eingerichtet wird, die sich ein Verzeichnis der leerstehenden Wohnungen oder solcher Räume, die als solche hergerichtet werden können, beschafft und mit den Eigentümern wegen Vermietung verhandelt. Es wird der Umsicht und dem Geschick eines Leiters dieser Vermittlungsstelle vielfach gelingen, Vereinbarungen herbeizuführen.

Wenn diese Maßnahme versagt, so wird für die betreffende Gemeinde nur übrig bleiben, bei mir zu beantragen, daß die Verordnung des Königl. Generalkommandos vom 9. 7. 1918 betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot für die betr. Gemeinde in Kraft gesetzt wird.

Diese Verordnung verleiht den Gemeinden Zwangsmittel gegenüber rücksichtslosen Hausbesitzern und bietet — allerdings mit schwerem Eingriff in die Rechte des Besitzers — eine genügende Handhabe zur Beseitigung der dringendsten Wohnungsnot.

Sie umfaßt die folgenden Vorschriften:

1. Vermieter von 1—5 Zimmerwohnungen dürfen die vermieteten Wohnungen nicht ohne Einverständnis des bisherigen Mieters kündigen, nach Ablauf des bisherigen Mietvertrages an andere als die bisherigen Mieter vermieten oder sonst überlassen oder selbst in Benutzung nehmen, falls nicht der zuständige Landrat (Kreisdirektor) oder Magistrat (Oberbürgermeister) oder eine von diesen bestimmte Dienststelle oder Kommission zugestimmt hat.

2. Ohne Zustimmung des zuständigen Landrats (Kreisdirektor) oder Magistrats (Oberbürgermeisters) oder der von dieser bestimmten Dienststellen oder Kommission dürfen Räumlichkeiten, die bisher als Wohnstätten gedient haben zu anderen als Wohnzwecke nicht vermietet oder sonst verwendet werden.

3. Unbenutzte Wohnungen von 1—5 Zimmern oder Räumlichkeiten, die allein oder in Verbindung mit anderen Räumlichkeiten zur Benutzung als selbständige Wohnung von 1—5 Zimmern geeignet und unbenutzt sind, müssen dem zuständigen Landrat (Kreisdirektor) oder Magistrat (Oberbürgermeister) auf Verlangen zu einem angemessenen Preise zur Verfügung gestellt werden. Die Angemessenheit des Preises wird erforderlichenfalls von einer durch die genannten Behörden zu bestimmenden

Dienststelle (z. B. Mieteinigungsamt oder Wohnungsamt) oder Sachverständigen-Kommission festgestellt. Die Ueberlassung der Wohnungen bzw. Räumlichkeiten an diese Behörden hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß sie für eigene Rechnung die freie Verfügung darüber, im Umfange der dem Vermieter zustehenden Befugnisse erhalten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räumlichkeiten, wenn sie vollständig leer stehen oder lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden, die in Lagerräumen aufbewahrt werden können. Räumlichkeiten, die mit eigenen oder auf Abzahlung entnommenen Möbel wohnungsmäßig eingerichtet sind, gelten nicht als unbenutzt.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle einer Untervermietung. Auf möblierte Räume finden sie keine Anwendung.

5. Diese Verordnung tritt ihrem ganzen Umfange nach oder in einzelnen ihrer Bestimmungen nur in denjenigen Kreisen oder Städten in Kraft, in denen der Landrat (Kreisdirektor) oder Magistrat (Oberbürgermeister) bei oder nach der Veröffentlichung durch eine ausdrückliche weitere Bekanntmachung bestimmt hat, daß und in welchem Umfange sie wegen des Bestehens einer besonderen Wohnungsnot für den betreffenden Kreis oder einen Teil desselben oder die betreffende Stadt zur Anwendung gebracht werden soll.

6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Binnen 4 Wochen ersuche ich die Gemeindebehörden zu berichten, ob eine Wohnungsnot bei ihnen besteht und was zur Abhilfe veranlaßt worden ist.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Bad Homburg v. d. H., den 26. August 1918.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden, welche mit Einreichung der Schätzungsliste noch im Rückstand sind, werden an sofortige Einsendung derselben erinnert.

Der Kreis Ausschuss, Warenumschlagsteuerstelle.
von Marx.

Verordnung über den Versand von Kohlrabi.

Aufgrund der §§ 4 u. 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Kohlrabi darf mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Kohlrabi von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernung mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert wird, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 10 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe

bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:

J. B.: Wilhelm.

Berlin W. 8, den 8. August 1918.

Wilhelmstraße 69 a.

Die in diesem Jahre zu erwartende reiche Buchedern-ernte bietet ein wirksames Mittel, die in starkem Rückgang begriffenen Fettvorräte zu ergänzen und einer Herabsetzung der Fettzitation vorzubeugen, wenn es gelingt, die Buchedern in großen Mengen in die öffentliche Hand zu bekommen und der Del- und Margarinebereitung zuzuführen.

1. Durch Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über Buchedern vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 987) ist es den Landeszentralbehörden übertragen, Vorschriften über das Sammeln von Buchedern und über die Errichtung von Abnahmestellen zu erlassen.

a) Die Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 30. Juli 1918 sieht von einer Beschlagnahme der Buchedern und von einem Verfütterungsverbot ab. Indem sie das Sammeln von Buchedern grundsätzlich frei gibt, beschränkt sie sich auf Anordnungen, welche bezwecken, einen gewissen Teil der Buchedernernte für die allgemeine Versorgung der Bevölkerung mit Fett sicherzustellen. Ein Anreiz, die Buchedern den öffentlichen Abnahmestellen zuzuführen, wird geschaffen

einmal durch einen hohen Sammellohn,

sodann durch die Vorschrift, daß jede Person, welche Buchedern an eine öffentliche Abnahmestelle abliefern, nach ihrer Wahl entweder einen Schlagschein über eine gleich hohe Buchedernmenge, oder einen Bezugsschein, der sie zum Bezuge von Speiseöl berechtigt, erhält (§ 3).

b) Das Schlagen von Del aus Buchedern ist nur gegen einen derartig erworbenen Schlagschein und nur in den von dem Kriegsausschuß für Dele und Fette zugewiesenen Delmühlen gestattet (§ 7). Sämtliche auf Grund des Erlasses des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 19. Oktober 1917 — All. 11 276 — zugelassenen Delmühlen sind ohne weiteres befugt, Buchedern gegen einen auf die betreffende Mühle lautenden Schlagschein zu Del zu schlagen. Die Zulassung neuer Mühlen findet nur unter der Voraussetzung jenes Erlasses*) statt mit der Maßgabe, daß die Entscheidung dem Kriegsausschuß für Dele und Fette zusteht (§ 7). Für schnelle Aufklärung der Beteiligten ist Sorge zu tragen, damit die zugelassenen Mühlen die nötigen Vorbereitungen treffen u. für die nicht zugelassenen Mühlen, falls die Bedingungen hierfür vorliegen, der Zulassungsantrag gestellt wird.

*) Erlass vom 19. Oktober 1917, Abs. 3: Für eine weitere Verarbeitung von Delfrüchten zur Selbstversorgung kommen künftig nur noch die von der Verwendung von Kohlen unabhängigen kleinen Delmühlen mit Wasserkraft in Frage, wobei möglichst zu berücksichtigen ist, daß die Delmühlen für die Erzeuger so günstig gelegen sein müssen, daß sich ein Transport der Delfrüchte mit der Bahn und der damit verbundene Stückgutverkehr erübrigt. Ob in einzelnen Landesteilen die vorhandenen Wassermühlen im Stande sind, die Ansprüche der Landwirte auf Rücklieferung von Del in dem gesetzlich festgesetzten Umfange voll zu befriedigen, dürfte sich ohne Schwierigkeiten feststellen lassen.

Anträge der Kommunalverbände sind durch die dortige Hand an den Kriegsausschuß für Dele und Fette, Berlin NW. 7, Unter den Linden 68 a, zu richten.

Im übrigen ist jedes Schlagen von Buchedern zu Del, worunter nach Mitteilung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes die planmäßige Herstellung von Del auf technisch vervollkommneter Grundlage zu verstehen ist, verboten (§ 7, § 8, Ziffer 2). Die gelegentliche Gewinnung von Del, wie sie die Verwendung von Buchedern im eigenen Haushalt mit sich bringt, ist dagegen nicht unter Strafe gestellt.

c) Eine gewerbsmäßige Verarbeitung der Buchedern zu Buchedermehl oder sonstigen Erzeugnissen ist gleichfalls verboten. (§ 7, § 8, Ziffer 3.)

d) Die beim Buchedernschlagen gegen Schlagschein gewonnenen Buchedernfuchen sind dem Schlagscheininhaber zurückzuliefern (§ 3, Satz 3) und dürfen in der Wirtschaft der Empfänger verbraucht werden. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß Buchedernfuchen in der zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918, Seite 98, veröffentlichten Liste der Futtermittel unter Nr. 41 aufgeführt ist, und daß die Bestimmungen über Futtermittel, insbesondere § 2 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 Anwendung finden, soweit mit in der Verordnung über Buchedern andere Vorschriften enthalten sind. Für Delfuchen gilt ferner der bestehende Höchstpreis (vergl. § 1, Nr. 41 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 31. Januar 1918, — Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 98 — und Verordnung vom 10. Januar 1918 — Reichs-Gesetzbl. Seite 23, § 6 —)

e) Soweit Buchedern im freien Handel abgesetzt werden, gilt der von der Landeszentralbehörde festgesetzte Höchstpreis, in Preußen 1,50 M. je Kilogramm, dessen Höhe unter dem von den Abnahmestellen zu zahlenden Sammelpreis (1,65 M.) liegt. (§ 5.) Die Vorschrift soll ermöglichen, daß die Sammler auch geringfügige Mengen an Aufkäufer absetzen können, ohne die Abnahmestelle aufsuchen zu müssen, und daß das Zusammenbringen der einzelnen Sammel Mengen durch von der Abnahmestelle ermächtigte Aufkäufer erfolgt.

f) Einer übermäßigen Verfütterung gesammelter Buchedern wird der hohe Preis entgegenwirken. Der Schweineerzucht in die Buchenbestände ist zu fördern. Während der Hauptsammelzeit — Mitte September bis Ende November — sind die für das Einsammeln hauptsächlich in Frage kommenden Reviere tunlichst zu schonen.

2. In Preußen wird die öffentliche Sammlung der Buchedern im Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden vom Kriegsausschuß durchgeführt werden, wobei die Laubheufammelungsorganisation nutzbar gemacht und nötigenfalls auf solche Buchengebiete ausgedehnt werden soll, in der die Laubheufammelungsorganisation bisher nicht durchgeführt war.

Träger der Sammlung sind die Kriegswirtschaftsämter, die sich ihrerseits der Kriegswirtschaftsstellen bedienen. Letztere werden die bei der Laubheugewinnung tätigen Sammlervereinigungen, Ortsausschüsse und Ortsammelstellenleiter heranziehen und nötigenfalls ergänzen. Insbesondere werden Geistliche, Lehrer, im Ruhestand lebende Beamte, forstfachverständige Landwirte, Förster und Waldbüter, soweit sie ihrer Persönlichkeit nach geeignet sind, wertvolle Dienste leisten können. Bei der Sammlung werden ferner Frauen und Schulkinder, soweit sie nicht durch dringende landwirtschaftliche Arbeiten in Anspruch genommen sind, zu beteiligen sein. Nötigenfalls wird eine Beteiligung der Bevölkerung aus geeigneten dichter bewohnten Nachbargebieten der Buchenwaldreviere zu fördern sein.

(Fortsetzung folgt.)

Ziegenzucht.

Laut Beschluß der Ziegenzucht-Kommission ist das Deckgeld für die Ziegen, ab **1. September 1918** von **1. M. auf 1.50 M.** erhöht.

Bad Homburg v. d. H., den 26. August 1918.

Der Magistrat.
Zeigen.

Die Grundstücksbesichtigung
der Weilschen Erben findet morgen **Mittwoch**
nachmittag 6 Uhr statt.

Zusammenkunft am Untertor.

Karl Knapp
Auktionator & Taxator.

3—4 Zimmer-Wohnung

zum 1. Oktober gesucht.

Raidt, Promenade 26.

Hausardenwohnung

mit Gas, elektr. Licht und Wasser
zu vermieten

Mühlberg 9, Hinterhaus.

Vielfältigungsapparat bekannte
Marke lieferbar. Anfr. unter **A. H.** an
die Geschäftsstelle d. Bl.

Nachruf.

Nach langem, schwerem, mit grosser Geduld ertragenen Leiden ist
heute der Mitinhaber unserer Firma

Herr J. E. Leonhardt

im fast vollendeten 65. Lebensjahre sanft entschlafen.

Der Heimgegangene hat mit rastloser Schaffenskraft gewirkt und dazu
beigetragen, dass unser Unternehmen heute in solch hoher Blüte steht.

Sein Hinscheiden bedeutet für uns einen schweren Verlust und wir
werden ihm stets ein treues Andenken bewahren.

Bad Homburg, den 24. August 1918.

Rex-Conservenglas-Gesellschaft

Leonhardt & Kleemann.

Nachruf.

Tief betrübt zeigen wir hierdurch an, dass unser hochverehrter

Herr J. E. Leonhardt

heute nach langer, schwerer Krankheit sanft entschlafen ist.

Der Heimgegangene war für uns ein Vorgesetzter von edler Gesinnung und stetigem Wohlwollen; ein Vorbild der treuesten Pflichterfüllung. An unseren Freuden und Leiden nahm er stets herzlichen Anteil und erzeugte sich hilfreich, wo es die Not verlangte. Der Verlust trifft uns besonders schwer.

Sein Andenken wird bei uns dauernd in Verehrung und Dankbarkeit fortleben.

Bad Homburg, den 24. August 1918.

Die Angestellten und Arbeiter der
Rex-Conservenglas-Gesellschaft
Leonhardt & Kleemann.

Grummetgras = Versteigerung.

Mittwoch, den 28. August, vormittags 10 Uhr

wird das Grummetgras in den Kuranlagen öffentlich versteigert.

Zusammenkunft am Springbrunnen hinter dem Kurgarten.

Kur- und Badeverwaltung.

**Wir sind Käufer für jedes Quantum
Bogelbeeren (Ebereschen), Holunder-
beeren, Hagebutten.**

Sammelleiter an allen Orten gesucht.

Chokoladen- u. Conservenfabrik „Tannus“

W. Spies & Co., Bad Homburg v. d. H.

Frachtbriefe (kleines Format)

mit und ohne Firma-Eindruck in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung erhältlich.

Jüngere Buchhalterin

welche auch gewillt, sich als Verkäuferin mit zu betätigen, gesucht.

Off. unt. **H. K. 5.** an die Geschäftsstelle erbeten.

Radfahrer Achtung!!!

Tausende Radfahrer fahren auf meiner erlaubten Kriegsbereifung. Beste und billigste der Gegenwart. Jeder kann die Reifen leicht auflegen. Große Haltbarkeit, sehr leichtes fahren. Ständig viele Nachbestellungen. Fordert Preisliste für Kriegsbereifung Nr. 10 mit Abbildungen umsonst.

H. Grude
Berlin N. 31
Volta-Str. 32.

Zwei Zimmerwohnung

an ruhige Leute sofort zu vermieten
Luisenstraße 46.